



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

493
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 9. November 2020

Nummer 45

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		E Sonstiges	
526. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Köln	Seite 494	532. Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	Seite 499
527. Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar und der Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Birk, der Evangelischen Kirchengemeinde Honrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Lohmar	Seite 494	533. Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	Seite 500
528. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel	Seite 496	534. Bekanntmachung der Verbandsversammlung h i e r : Zweckverband Südlicher Randkanal	Seite 502
529. Bekanntmachung der Verbandsversammlung h i e r : des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes	Seite 496	535. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 503
C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		536. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 503
530. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Nr. 331 h i e r : der Stadt Hennef (Sieg)	Seite 499	E Sonstiges	
531. Bekanntmachung 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler	Seite 499	537. Liquidation h i e r : Kulturhaus Erfstadt e. V.	Seite 503
		538. Liquidation h i e r : Elsdorfer Männer-Gesang-Verein von 1934 e. V.	Seite 503

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2020 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 21. Dezember 2020 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 14. Dezember 2020, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 28. Dezember 2020 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2021 erscheint am Montag, den 04. Januar 2021.

Hierzu ist am Montag, den 28. Dezember 2020, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

526. Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Köln

Bezirksregierung Köln
31.2/9216-GA St K-

Köln, den 26. Oktober 2020

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 – SGV.NRW. 231 – habe ich mit Wirkung vom 1. November 2020 folgende Sachverständige zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Köln bestellt:

als Vorsitzenden:

Herr Dipl.-Ing. Dieter Hagemann, Hennef

als stellvertretenden Vorsitzenden:

Herr Dipl.-Ing. Oliver Tatz, Köln

als stellvertretende Vorsitzende und ehrenamtliche Gutachterin/

als stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter:

Frau Dr.-Ing. Kathrina Völkner, Neuss
Frau Dipl.-Ing. Annette Lombard, Andernach
Herr Dipl.-Ing. Martin Kütt, Bonn
Herr Dipl.-Ing. Christof Linnemann, Bonn
Herr Dipl.-Ing. Heinrich Roggendorf, Eitorf

als ehrenamtliche Gutachterin/

als ehrenamtlichen Gutachter:

Frau Isabelle Assenmacher, Köln
Frau Julia Braschoß, Bergisch Gladbach
Frau Dip.-Ing. Doris Zupfer, Köln
Frau Ass. Eva Maria Niemeyer, Bad Honnef
Frau Dipl.-Ing. Andrea Tschersich, Köln
Herr Stefan Aßhoff, Köln
Herr Dipl.-Ing. Frank Rüdiger Borhardt, Pulheim
Herr Ralf Dietrich, Köln
Herr Peter Gripp, Köln
Herr Thorsten Schröder, Köln
Herr Dipl.-Ing. Albert Seitz, Köln
Herr Dipl.-Ing. Andreas Kötter, Köln
Herr Michael Schmitz, Köln
Herr Dipl.-Ing. Lucas Schult, Much
Herr Dr. Berthold Loth, Erftstadt
Herr Dipl.-Ing. Hans Peter Meul, Frechen
Herr Frank Pönisch, Brühl
Herr Hans Alwin Schlössl, Köln
Herr Dipl.-Ing. Franz-Josef Schockemöhle, Rheinbach
Herr Daniel Strunck, Bergisch Gladbach
Herr Dr. Björn Haack, Rheinbach
Herr Dipl.-Ing. Dennis Schwirley, Köln
Herr Dipl.-Ing. Johannes Weber, Köln

In Vertretung
gez. W i ß m a n n

ABl. Reg. K 2020, S. 494

527. Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar und der Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Birk, der Evangelischen Kirchengemeinde Honrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Lohmar

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesamtkirchengemeindegesezes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Birk, die Evangelische Kirchengemeinde Honrath und die Evangelische Kirchengemeinde Lohmar werden mit Ablauf des

31. Dezember 2020

aufgehoben.

- (2) Zum

1. Januar 2021

wird die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar neu gebildet.

- (3) Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Birk, der Evangelischen Kirchengemeinde Honrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Lohmar.

Artikel 2

Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 der Kirchenordnung und teilt sich in drei Kirchengemeindebereiche auf: Kirchengemeindebereich Birk, Kirchengemeindebereich Honrath und Kirchengemeindebereich Lohmar.

Artikel 3

Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar Kirchengemeinde umfasst die Bezirke der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Birk, der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Honrath und der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Lohmar.

Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar verfügt über kein komplett zusammenhängendes Gemeindegebiet, sondern sie gliedert sich in zwei Teile, von denen ein Teil das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Lohmar und das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Birk umfasst und der andere Teil das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Honrath.

Die Grenze der Kirchengemeindebereiche Lohmar und Birk verläuft wie folgt:

Die Gemeindegrenze beginnt ausgehend vom Scheitelpunkt der kommunalen Grenzen zwischen den Städten

Lohmar, Siegburg und Troisdorf, am rechten Ufer der Agger, unterhalb des Höhenpunktes 59,9 und verläuft nördlich am rechten Ufer der Agger flussaufwärts bis zu ihrer Unterführung an der Kreisstraße 10 in Höhe „Wohnhaus Burg“.

Von dort aus in nordwestlicher Richtung einschließlich der Kreisstraße 10 in einer Verbindungslinie zu dem Höhenpunkt 119,4 bis zum Schnittpunkt mit der Kreisstraße 20. Die Kreisstraße 20 überquerend verläuft die Grenze in direkter Linienführung zum Höhenpunkt 82,3 bis zum Schnittpunkt mit der Truppen-/Standortübungsplatzgrenze innerhalb des Flughafengeländes Köln-Bonn, die auch der Gemeindegrenze der ehemaligen Kommunalgemeinde Altenrath entspricht. Von dort aus in nordöstlicher Richtung dieser Grenze folgend bis zur Bundesautobahn (BAB) A3/E35 und entlang der BAB (ausschließlich) in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der BAB mit der Agger. Weiter die Agger und die BAB überquerend, entlang der Agger am linken Flussufer flussaufwärts bis zu ihrer Unterführung an der Landstraße 288, entlang der Landstraße (ausschließlich) bis zum Schnittpunkt mit der Bundesstraße 484. Von dort aus die Bundesstraße 484 überquerend im Verlauf der Bundesstraße 507 (ausschließlich) in östlicher Richtung bis zur Höhe des trigonometrischen Punktes 218,8 am Schnittpunkt der Bundesstraßen 507 und 56. Die Grenze verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der Bundesstraße 56 (ausschließlich) bis zu dem Schnittpunkt einer Verbindungslinie zwischen den Höhenpunkten 192,0 und 166,5. Von dort aus die Bundesstraße 56 überquerend südöstlich in Linienführung über den Höhenpunkt 166,5 bis oberhalb der Einmündung des Ingenbaches in die Wahnbachtalsperre. Die östliche Grenze wird gebildet von der Wahnbachtalsperre bis zu dem Punkt verlaufend, wo die Grenze der Stadt Siegburg erreicht wird. Weiter im Verlauf dieser Kommunalgrenze in südlicher Richtung (Mitte der Wahnbachtalsperre), über die Staumauer hinausgehend bis zu dem Schnittpunkt einer Verbindungslinie zwischen den Höhenpunkten 133,0 und 207,6. Von dort aus der Linie zu dem Höhenpunkt 160,4 und weiter bis zu dem Schnittpunkt der Bundesstraße 56/Kommunalgrenze zwischen den Städten Lohmar und Siegburg in einer Linienführung zwischen diesem und dem Höhenpunkt 134,2 und dieser Kommunalgrenze in westlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

Die Grenze des Kirchengemeindebereichs Honrath verläuft von nördlich der zur Evangelischen Kirchengemeinde Volberg gehörenden Ortschaft Bleifeld kurz nordöstlich und dann in südöstlicher Richtung bis etwas hinter den Weiler Kern. Die Grenze entspricht damit bis zur Schlecker Straße (L84) nördlich der Ortschaft Dahlhaus der Kommunalgemeinde Rösrath/Overath und dann weiter der Kommunalgrenze Overath/Lohmar. Weiterhin entspricht sie anfangs der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Volberg und später der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Overath. Hinter dem Weiler Kern knickt die Grenze dem Naafbach folgend in südliche Richtung ab. Hier entspricht sie der Kommunalgrenze Lohmar/Neunkirchen-Seelscheid sowie der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Seel-

scheid. Zwischen den Weilern Holl und Oberstehöhe quert die Grenze die Oberstehöher Straße, verläuft westlich der Oberstehöher Straße, bis sie kurz vor der Straße Grünenborn auf die Oberstehöher Straße/Bonner Straße (Kreisstraßen K34/K16) folgt. Von der Kreuzung verläuft sie südlicher der Ortschaften Grünenborn und Neuhonrath (Krebsauel) in westlicher Richtung bis zur Bundesstraße B484 an der Einmündung der Straße, die nach Birken führt, folgt dieser ein kurzes Stück und knickt dann in südwestlicher Richtung ab und verläuft nordwestlich der an den Rosaueler Weg, Kuhfeldweg und Hammerwerk grenzenden Grundstücke, bis sie ab dem Aggerbogen in südwestlicher Richtung auf den nördlichen Ortsrand von Oberseheid zuläuft. Ab hier wird der Weiler Oberseheid durch den Grenzverlauf über die in südwestlicher Richtung verlaufende Hauptstraße geteilt. Hinter Oberseheid weiter in westlicher Richtung nördlich des Weilers Muchensiefen und nördlich des Wohnplatzes Gammersbacher Mühle und südlich des Weilers Rodderhof bis zur Kommunalgrenze Rösrath/Lohmar. Von etwa Holl bis hier entspricht die Grenze auch der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlseheid. Im Bereich der Weiler Rodderhof und Oberschönrath entspricht die Grenze der Kommunalgrenze Rösrath/Lohmar und teilt dadurch den Weiler Oberschönrath. Hinter Oberschönrath verläuft die Grenze Richtung Norden in einer gedachten geraden Linie westlich an den Weilern Großenhecken, Großbliersbach, Eigen und östlich am Weiler Stöcken vorbei bis zur Breider Straße an der Zuwegung nach Boddert östlich der Ortschaft Bleifeld und dann weiter nordwestlich hinter den an die Straßen Breider Weg und Auf dem Steinacker grenzenden Grundstücke, quert die Großlödericher Straße und dann weiter bis zur Kommunalgrenze Rösrath/Overath. Zwischen Rodderhof und hier entspricht die Grenze auch der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Volberg.

Artikel 4

Die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar hat drei Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Honrath wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Lohmar wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Birk wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar.

Artikel 5

In den Kirchengemeindebereichen der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Birk, der Evangelischen Kirchengemeinde Honrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Lohmar wird mit Ablauf des

31. Dezember 2020

wirksam.

Die Errichtung der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar wird am

1. Januar 2021

wirksam.

Düsseldorf, 14. Oktober 2020

gez. B ö h m
Das Landeskirchenamt

Die durch die Urkunde vom 14. Oktober 2020 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene

Neubildung der

Evangelischen Emmaus-Gemeinde Lohmar

sowie die Aufhebung der

Evangelischen Kirchengemeinde Birk,

der Evangelischen Kirchengemeinde Honrath und

der Evangelischen Kirchengemeinde Lohmar

wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

26. Oktober 2020

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2020, S. 494

528. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird mit Wirkung zum

1. Januar 2021

um folgende Kirchengemeinden erweitert:

St. Cosmas und Damian zu Titz
St. Pankratius zu Bettenhoven

St. Maria Schmerzhafte Mutter zu Jackerath
St. Maria Himmelfahrt zu Kalrath
St. Urbanus zu Mündt
St. Peter zu Müntz
St. Kornelius zu Rödingen

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 19. Oktober 2020

gez. † Helmut D i e s e r
Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 19. Oktober 2020 mit Wirkung zum

1. Januar 2021

angeordnete

Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes

Düren-Eifel

um die Katholische Kirchengemeinden

St. Cosmas und Damian zu Titz

St. Pankratius zu Bettenhoven

St. Maria Schmerzhafte Mutter zu Jackerath

St. Maria Himmelfahrt zu Kalrath

St. Urbanus zu Mündt

St. Peter zu Müntz

St. Kornelius zu Rödingen

wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

27. Oktober 2020

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2020, S. 496

529. Bekanntmachung der Verbandsversammlung h i e r : des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

In der 164. Sitzung der Verbandsversammlung vom 22. Juni 2020 wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht wie folgt festgestellt:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 1 780 265,71 € fest.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 1 780 265,71 € wie folgt zu verwenden:
 - Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (:metabolon) 272 199,22 €

- Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (Eigenkapitalaufstockung) 270 000,00 €
- Ausschüttung an die Mitglieder des Verbandes in Höhe von 1 238 066,49 €

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht kann in den Verwaltungsräumen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen, ab dem 9. November 2020 montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

gez. L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s
– Geschäftsführerin –

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Bergischer Abfallwirtschaftsverband. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes Linden GmbH, Reichshof, bedient.

Diese hat mit Datum vom 4. Mai 2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den BAV Bergischer Abfallwirtschaftsverband, Engelskirchen,

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des BAV Bergischer Abfallwirtschaftsverband, Engelskirchen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des BAV Bergischer Abfallwirtschaftsverband, Engelskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften

der EigVO NRW und i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW (in der Fassung vor dem zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF Weiterbildungsgesetz – 2. NKFVG NRW)) und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsvorstehers und der Versammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW sowie i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung

der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften EigVO NRW i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Vorstandsvorsitzende und die Versammlung sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften EigVO NRW i. V. m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF Weiterbildungsgesetz – 2. NKFVG NRW)) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes Linden GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 18. August 2020

gpaNRW

Im Auftrag
gez. Harald D e b e r t s h ä u s e r
ABl. Reg. K 2020, S. 496

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

530. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises Nr. 331 h i e r : der Stadt Hennef (Sieg)**

Der nachstehend näher bezeichnete Dienstausweis der Stadt Hennef (Sieg) wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstausweises:

Dienstausweis Nr. 331. Ausgestellt am 30. Oktober 2018, gültig bis zum 31. Dezember 2023 auf den Namen „Susanne Schwab“. Zweiseitig bedruckter Ausweis in Scheckkartenformat in der Größe 85,60 mm x 53,98 mm.

Hennef (Sieg), den 22. Oktober 2020

gez. Klaus P i p k e
Bürgermeister

ABl. Reg. K 2020, S. 499

531. **Bekanntmachung 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landfolge Garzweiler**

Sitzungstermin:

Donnerstag, 26. November 2020, 17:00 Uhr,
Einlass: 16:30 Uhr

Ort, Raum: Aula der PRIMUS-Schule in Titz, Schulstr. 4, 52445 Titz

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

TOP 2: Niederschrift des öffentlichen Teils der 4. Verbandsversammlung vom 25. Juni 2020

TOP 3: Bestellung des Schriftführers/der Schriftführerin (1/II/2020)

TOP 4: Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Vertreter (2/II/2020)

TOP 5: Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Vertreter (3/II/2020)

TOP 6: Haushaltsentwurf 2021 (4/II/2020)

TOP 7: Entwurf einer neuen Leitentscheidung 2021 (5/II/2020)

TOP 8: Informationen des Verbandsvorstehers

1. Bericht zur Projektentwicklung und der sonstigen Arbeit der Geschäftsstelle (6/II/2020)

2. Bericht zum Arbeitskreis Verkehrsinfrastruktur/Mobilität (7/II/2020)

TOP 9: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 10: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der 4. Verbandsversammlung vom 25. Juni 2020

TOP 11: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

gez. Martin H e i n e n
Vorsitzender der Verbandsversammlung
ABl. Reg. K 2020, S. 499

532. **Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij**

Bezirksregierung Düsseldorf
54.08.01.15-6

Düsseldorf, den 29. Oktober 2020

Die N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, Manegeweg 9, NL-5916 NB Venlo, (RRP) beantragt die Modernisierung der Übergabestation am Standort Godorf der Rheinland Raffinerie. Es sind die folgenden Maßnahmen geplant:

- Ersatz des vorhandenen Turbinenradzählers und des Strömungsausgleichers durch ein eichfähiges Ultraschallmessgerät;
- Erneuerung eines Rohrleitungsabschnitts mit Equipments wie z. B. Sicherheitsventil gegen thermische Expansion, Isolierflanschpaar, Druckreduzierventil und motorbetriebene Absperrarmatur und E-MSR-Einrichtungen;
- Demontage des vorhandenen statischen Mischers inkl. des angeschlossenen Rohrleitungsabschnitts mit Equipments, wie z. B. Absperrarmaturen, Druckreduzierungsventil.

Die Rohrfernleitung ist nach Berücksichtigung der Altbestandsregel nach § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Ziffer 19.3.3 der Anlage 1 UVPG einzustufen. Hierfür ist gemäß den §§ 7 u. 9 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es wurde geprüft, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Übergabestation Godorf befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Ihre Sanierung wird auf dem bereits genutzten Betriebsgelände umgesetzt. Da die Modernisierung der Verbesserung der Leckerkennung dient, bei der Maßnahme keine Rodungen erfolgen und die Maßnahme außerhalb der Kernbrutzeit erfolgt, ist nur von temporären und lokal begrenzten Störungen auszugehen. Die Schutzziele dieses Landschaftsschutzgebietes und die hierfür erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen werden nicht beeinträchtigt.

Nach meiner Einschätzung auf der Grundlage überschlüssiger Prüfungen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Joachim M ü h l e n h a u p t

ABl. Reg. K 2020, S. 499

533. Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij

Bezirksregierung Düsseldorf
54.08.01.15-6

Düsseldorf, den 2. November 2020

Die N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, Manegeweg 9, NL-5916 NB Venlo, (RRP) beantragt die Zulassung von Änderungen am System zum kathodischen Korrosionsschutz (KKS) der Rohrfernleitungsanlage Venlo-Wesseling (Südleitung) zum Transport von Rohöl. Es sind an neun Standorten die folgenden Maßnahmen geplant:

1. Gemarkung Grefrath (RRP-km 7,870): Austausch des vorhandenen Gleichrichters und Schranks gegen einen neuen Gleichrichter und Schrank am vorhandenen Standort, sowie Ersatz des vorhandenen Kabels zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung durch neue Kabel.
2. Gemarkung Oedt (RRP-km 13,407): Rückbau des vorhandenen Gleichrichters (Schrank bleibt), sowie Entfernen des Kabels zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung.
3. Gemarkung Neersen (RRP-km 23,100): Austausch des vorhandenen Gleichrichters und Schranks gegen einen neuen Gleichrichter und Schrank am vorhandenen Standort, sowie Ersatz des vorhandenen Kabels zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung durch neue Kabel.
4. Gemarkung Schiefbahn (RRP-km 29,915): Neubau einer Tiefenanode im Nahbereich der Absperrstation innerhalb des RRP-Schutzstreifens, sowie Aufstellen eines neuen Gleichrichters und Schranks und Verlegung neuer Kabel zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung.
5. Gemarkung Liedberg (RRP-km 41,797): Neubau einer Tiefenanode im Nahbereich der Absperrstation innerhalb des RRP-Schutzstreifens, sowie Aufstellen eines neuen Gleichrichters und Schranks und Verlegung neuer Kabel zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung.
6. Gemarkung Barrenstein (RRP-km 54,177): Austausch des vorhandenen Gleichrichters und Schranks gegen einen neuen Gleichrichter und Schrank am vorhandenen Standort, sowie Ersatz des vorhandenen Kabels zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung durch neue Kabel.
7. Gemarkung Oberaußem (RRP-km 67,354): Neubau einer Tiefenanode im Nahbereich der Absperrstation innerhalb des RRP-Schutzstreifens, sowie Aufstellen eines neuen Gleichrichters und Schranks und Verlegung neuer Kabel zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung.
8. Gemarkung Köln-Efferen (RRP-km 86,596): Neubau einer Tiefenanode im Nahbereich der Absperrstation innerhalb des RRP-Schutzstreifens, sowie Austausch

des vorhandenen Gleichrichters und Schranks am vorhandenen Standort innerhalb des RRP-Schutzstreifens und Verlegung neuer Kabel zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung, sowie Trennen des vorhandenen Kabels zwischen Gleisanlage und Gleichrichter.

9. Gemarkung Wesseling, Soutirage Basell Parkplatz (RRP-km 97,680): Neubau einer Tiefenanode außerhalb des RRP-Schutzstreifens, sowie Aufstellen eines neuen Gleichrichters und Schranks und Verlegung neuer Kabel zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung, sowie Trennen des vorhandenen Kabels zwischen Gleisanlage und Gleichrichter.

Die Rohrfernleitung ist, nach Berücksichtigung der Altbestandsregel nach § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), als eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Ziffer 19.3.3 der Anlage 1 UVPG einzustufen. Hierfür ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Da Maßnahmen an neun verschiedenen Standorten entlang der Leitungstrasse erfolgen sollen, wurden neun einzelne standortbezogene Vorprüfungen zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Alle neun Vorprüfungsergebnisse werden hier zusammen veröffentlicht.

Die Vorprüfungen haben ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien an folgenden Standorten nicht vorliegen:

Die Maßnahme in der Gemarkung Barrenstein tangiert keine Gebiete der Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

Die Maßnahme in der Gemarkung Oberaußem tangiert keine Gebiete der Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

Die Maßnahme in der Gemarkung Wesseling tangiert keine Gebiete der Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

An den anderen Standorten lagen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Im Folgenden sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten mit direkter Betroffenheit nach Maßnahmen sortiert aufgeführt. Darüber hinaus wurden weitere naheliegende schützenswerte Gebiete hinsichtlich ihrer Schutzkriterien in der Vorprüfung betrachtet. Es ergab sich keine Betroffenheit dieser. Es wurde geprüft, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Maßnahme in der Gemarkung Grefrath liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Netteniederungen“ (LSG-4603-0012) und am Bodendenkmal „mittelalterliche Landwehr“ (VIE-050). Durch den Austausch bestehender Anlagenbestandteile treten kurzzeitige Belästigungen durch Baulärm und Emissionen von Baufahrzeugen auf. Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Netteniederungen“ beziehen sich insbesondere auf

das Fließgewässer und seine Unterwasservegetation. Eine Beeinträchtigung der genannten Schutzziele durch die Sanierungsmaßnahme kann mithin ausgeschlossen werden, da weder ein Eingriff in die Fließgewässer noch in die Gräben des Umfelds erfolgt. Durch die Arbeiten am KKS wird in o. g. Bodendenkmal eingegriffen. Aus diesem Grund ist eine Begleitung der Erdarbeiten durch eine zu beauftragende archäologische Fachfirma sicherzustellen und Bodendenkmal und Fundstellen zunächst unverändert zu erhalten. Unter Sicherstellung dieser Maßnahmen und da es sich hierbei um eine kleinräumige Sanierungsmaßnahme einer bereits bestehenden Kathodenschutzanlage handelt, ist von geringen Auswirkungen auf das Bodendenkmal auszugehen.

Die Maßnahme in der Gemarkung Oedt liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Niersniederungen“ (LSG-4604-0005), innerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes nach § 76 WHG und innerhalb des KLB 90 „mittlere Niers“ zwischen Geldern und Neersen. Gemäß Landschaftsplan betreffend LSG-4604-0005 (Nr. 6 Mittlere Niers) sind Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Es handelt sich hierbei um einen Teilrückbau der bestehenden Korrosionsschutzanlage. Hierdurch werden maßnahmenbedingt keine Eingriffe in die Landschaftsstruktur erfolgen. Auch erfolgt keine Einschränkung der angegebenen Grünlandbereiche, sondern eine Entfernung von Anlagenbestandteilen und damit eine Teilwiederherstellung der natürlichen Landschaftsstruktur. Durch den Teilrückbau der Korrosionsschutzanlage, sowie die damit einhergehende Außerbetriebnahme und den weiteren Sanierungsarbeiten, erhöht sich die Sicherheit des Leitungsbetriebes, hier insbesondere auch hinsichtlich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Aufgrund der kleinflächigen Arbeit auf einer überprägten Fläche am Ortsrand entsteht durch den Teilrückbau der Korrosionsschutzanlage auch keine negative Beeinträchtigung des Kulturlandschutzgebietes KLB 90 „mittlere Niers“. Eine erhebliche Betroffenheit der Schutzgüter kann ausgeschlossen werden.

Die Maßnahme in der Gemarkung Neersen liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Niersniederungen“ (LSG-4604-0005) und innerhalb des KLB 90 „mittlere Niers“ zwischen Geldern und Neersen. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Sanierung der bestehenden Korrosionsschutzanlage für die Südleitung. Gemäß Landschaftsplan betreffend LSG-4604-0005 (Nr. 6 Mittlere Niers) gilt ein Verbot ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern (Verbot Nr. 11). Gem. der Erläuterung zu Verbot Nr. 11 sind hiervon nicht routinemäßige Unterhaltungsarbeiten erfasst, wobei insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen sind. Die Sanierung des KKS gehört zu den routinemäßigen Unterhaltungsarbeiten, die gemäß Landschaftsplan (Nr. 6 Mittlere Niers) ausgenommen sind. Durch das Sanierungsvorhaben des bestehenden Korrosionsschutzes werden maßnahmenbedingt keine dauerhaften Eingriffe in die Landschaftsstruktur erfolgen. Auch erfolgt keine Einschränkung der

angegebenen Grünlandbereiche. Die vorübergehende und kleinflächige Inanspruchnahme von Wegeseitenflächen und Grünland während der Umsetzung der Sanierungsmaßnahme kann über Nebenbestimmungen geregelt werden. Hier sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zur Wiederherstellung des Eingriffs möglich. Die Maßnahme dient der Sicherung des Bodenwasserhaushaltes und dient damit indirekt dem Schutzziel des LSG. Durch die Maßnahme findet keine raumgreifende Veränderung statt. Durch Bauarbeiten betroffene Vegetation kann kurzfristig wiederhergestellt werden. Somit besteht durch die Maßnahme keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsgebietes KLB 90 „mittlere Niers“.

Die Maßnahme in der Gemarkung Schiefbahn liegt innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzgebiets „Forstwald“ (470410) in der Zone IIIB. Die Tiefenbohrung für den Neubau der Anode berührt den Grundwasserhorizont. Damit könnte es zur Durchtreufung von Grundwassertrennschichten kommen. Es sind entsprechend ordnungsgemäße Abdichtungen herzustellen. Ferner muss der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen durch das Bohrgerät selbst (Schmierstoffe/Hydraulikflüssigkeiten) durch entsprechende Vorkehrungen vermieden werden. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Bohrung gemäß den geltenden Richtlinien und DIN-Vorschriften durchzuführen ist. Hierbei können Auswirkungen auf das Grundwasser minimiert werden. Ferner sind Arbeiten zur Sicherung von Boden und Wasserhaushalt durchzuführen. Für die Durchführung genehmigungspflichtiger Maßnahmen ist eine Genehmigung nach der Schutzzoneverordnung erforderlich. Aufgrund der geschilderten Technik sowie zu treffende Nebenbestimmungen, ist eine nachteilige Wirkung auf das Grundwasser nicht zu erwarten.

Die Maßnahme in der Gemarkung Liedberg liegt innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzgebiets „Büttgen-Driesch“ (470418) in der Zone IIIB, an der Allee AL-NE-0032 und innerhalb des KLB 189 „Herrensitze“. Während der Umsetzung des Vorhabens wird zu den nahegelegenen Gehölzen an der B 230 ein Abstand von mindestens 5 m zum Schutz der Wurzeln eingehalten. Da die Bauarbeiten außerhalb der Kernbrutzeit sowie örtlich und zeitlich sehr begrenzt erfolgen, ist nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung der Allee auszugehen. Die Tiefenbohrung für den Neubau der Anode berührt den Grundwasserhorizont. Damit könnte es zur Durchtreufung von Grundwassertrennschichten kommen. Es sind entsprechend ordnungsgemäße Abdichtungen herzustellen. Ferner muss der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen durch das Bohrgerät selbst (Schmierstoffe/Hydraulikflüssigkeiten) durch entsprechende Vorkehrungen vermieden werden. Eine Absenkung des Grundwassers ist auch während der Bauphase nicht vorgesehen. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Bohrung gemäß den geltenden Richtlinien und DIN-Vorschriften durchzuführen ist. Hierbei können Auswirkungen auf das Grundwasser minimiert werden. Ferner sind Arbeiten zur Sicherung von Boden und Wasserhaushalt durchzuführen. Die Maßnahme dient dem Schutz der Leitung und somit des

Grundwassers. Aufgrund der geschilderten Technik sowie der zu treffenden Nebenbestimmungen ist eine nachteilige Wirkung auf das Grundwasser nicht zu erwarten. Aufgrund der kleinflächigen Maßnahme auf einer Fläche mit ca. 100 m Abstand zur Wohnbebauung und an der Bundesstraße B 230 entsteht keine erhebliche negative Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsgebietes KLB 189 „Herrensitze“.

Die Maßnahme in der Gemarkung Köln-Efferen liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-5006-0023 und innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzgebiets „Hürth-Efferen“ (510604) in der Zone IIIA. Das Vorhaben wird auf einer isolierten Grünfläche mit Gehölzen und Krautbeständen durchgeführt. Es gibt dort bereits einen Gleichrichter und Schrank, welche lediglich ersetzt werden. Weiterhin befindet sich der Standort in direkter Nähe zur A4. Da die Bauarbeiten außerhalb der Kernbrutzeiten stattfinden und zeitlich sowie flächenmäßig begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen negativen Veränderung des Schutzgebietes auszugehen. Die Tiefenbohrung für den Neubau der Anode berührt den Grundwasserhorizont. Durch ordnungsgemäße Abdichtungen wird die Durchtreufung von Grundwassertrennschichten verhindert. Ferner wird der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen durch das Bohrgerät selbst (Schmierstoffe / Hydraulikflüssigkeiten) durch entsprechende Vorkehrungen vermieden. Eine Absenkung des Grundwassers ist auch während der Bauphase nicht vorgesehen. Die Bohrung wird gemäß den geltenden Richtlinien und DIN-Vorschriften durchgeführt. Alternative Standorte für die Maßnahme wurden geprüft. Unter den genannten Voraussetzungen ist eine nachteilige Wirkung auf das Grundwasser nicht zu erwarten.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Ricarda N e e s

ABl. Reg. K 2020, S. 500

534. Bekanntmachung der Verbandsversammlung h i e r : Zweckverband Südlicher Randkanal

Hiermit lade ich zur 108. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanals (SdZVSR) ein.

Die Verbandsversammlung findet am

19. November 2020, um 09.00 Uhr,

im Bauhof der Stadtwerke Hürth, großer Besprechungsraum im 1. OG, Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth statt.

Tagesordnung

für die 108. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am

19. November 2020

A. Öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil
 2. Genehmigung der Niederschrift über die 107. Verbandsversammlung am 16. Dezember 2019 (nach § 9 SdZVSR)
 3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers (nach § 14.5 SdZVSR)
 - 3.1 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
 - 3.2 Entlastung des Verbandsvorstehers für das abgelaufene Haushaltsjahr 2019
 4. Erlass der Haushaltssatzung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2022–2024 (nach § 14.2 SdZVSR) und Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 (nach § 15 SdZVSR)
 5. Bericht des Verbandsingenieurs
 6. Anfragen
 7. Mitteilungen
 - Abschluss eines Darlehens im HH-Jahr 2020
 8. Verschiedenes
- B. Nicht-öffentlicher Teil der Verbandsversammlung
9. Auftragsvergaben
 - Bestellung eines Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 (nach § 8 k SdZVSR)
 10. Wahl einer neuen Verbandsvorsteherin/eines neuen Verbandsvorstehers sowie einer Vertreterin/eines Vertreters
 11. Anfragen
 12. Mitteilungen
 13. Verschiedenes

Hürth, den 21. Oktober 2020

gez.
Seidner
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez.
Ahrens-Salzsieder
Verbandsvorsteher

Für die Richtigkeit:
gez. Schmidt
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2020, S. 502

**535. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070777309, 3072328770.

Aachen, den 27. Oktober 2020

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 503

**536. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381645852 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 27. Oktober 2020

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 503

E Sonstiges

**537. Liquidation
hier: Kulturhaus Erftstadt e. V.**

Die Mitgliederversammlung des Vereins (VR 701513 AG Köln) „Kulturhaus Erftstadt e.V.“ hat am 29. April 2019 beschlossen, den Verein aufzulösen. Das Amtsgericht Köln hat den Verein zum 29. Januar 2020 aufgelöst.

Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei einem der Liquidatoren Dr. Cornelius Bormann, Wilhelm Leuschnerstraße 11, 50374 Erftstadt, Friedhelm Prinz, Sauerlandstraße 10, 50374 Erftstadt anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 503

**538. Liquidation
hier: Elsdorfer Männer-Gesang-Verein
von 1934 e. V.**

Der Elsdorfer Männer-Gesang-Verein von 1934 e.V. (VR 300154 AG Bergheim) hat auf seiner Mitgliederversammlung vom 9. Januar 2020 seine Auflösung beschlossen.

Ich, Herr Antonius Schiffer, wohnhaft Am Mispelstrauch 22, 50189 Elsdorf, wurde zum Liquidator bestellt.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 503

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.